Gesetz

betreffend

die landwirthschaftliche Schule.

I. Zweck und Einrichtung der Anstalt.

§ 1. Zur Bildung tüchtiger Landwirthe und zur Förderung der Landwirthschaft im Allgemeinen besteht eine landwirthschaftliche Schule, mit welcher die Bewirthschaftung eines Gutes und eine praktische Versuchsstation verbunden ist.

Als Zentralanstalt für Hebung der praktischen Landwirthschaft setzt sie sich mit den Landwirthen des Kantons in geeignete Verbindung und sucht dabei ihren Zweck durch Belehrung und Beispiel zu erreichen.

§ 2. Zur Aufnahme in die landwirthschaftliche Schule ist erforderlich, daß der Bewerber mindestens das 15. Altersjahr zurückgelegt habe, gut beleumdet sei und die zum Verständniß des Unterrichts nöthige Vorbildung besitze. Er muß ferner in der körperlichen Entwicklung so weit vorgeschritten sein, daß er zu landwirthaftlichen Arbeiten verwendet werden kann.

§ 3. Die Unterrichtszeit in der landwirthschaftlichen Schule beträgt in der Regel zwei Jahre. Die Kommission für Landwirthschaft ist ermächtigt, auch bloße Winterkurse einzurichten.

Die Aufnahme findet alljährlich Anfang November statt. Die Ferien der Anstalt werden durch das Reglement bestimmt.

§ 4. Der Plan des Unterrichts und der Bewirthschaftung des Gutes wird von der Direktion des In-

nern und der ihr beigeordneten Kommission für Landwirthschaft festgestellt. Vor der definitiven Feststellung des Unterrichtsplanes ist davon der Direktion des Erziehungswesens Kenntniß zu geben.

§ 5. Der theoretische Unterricht soll unter steter Rücksicht auf die Bestimmung der Anstalt ertheilt werden und in der Wirthschaft eine zweckmäßige Anwendung finden. Alle in der letztern vorkommenden Arbeiten sollen so viel möglich, von den Zöglingen selbst verrichtet werden, und es soll die Zahl derselben zu dem Umfange des Gutes in einem solchen Verhältnisse stehen, daß sie stets in der Wirthschaft die zu ihrer praktischen Ausbildung nöthige Beschäftigung erhalten.

§ 6. Die Zöglinge haben ein von der Kommission für Landwirthschaft zu bestimmendes jährliches Kostgeld zu entrichten, welches jedoch für Kantonseinwohner 200 Frk. nicht übersteigen darf. Sie erhalten dafür neben dem Unterricht Wohnung, Kost, Wäsche und Licht.

Für besonders befähigte, aber ärmere Zöglinge aus dem Kanton Zürich werden Freiplätze bestimmt, welche in halbe und Viertels-Freiplätze getheilt werden können. Talentvollen, mit guten Zeugnissen austretenden unbemittelten Schülern, die eine weitere Ausbildung erstreben, können Stipendien bis auf 500 Franken per Jahr verabfolgt werden. Die Freiplätze und die Stipendien werden von der Kommission für Landwirthschaft vergeben.

II. Lehrpersonal.

§ 7. An der Spitze der Schule steht ein Direktor, der die ganze Anstalt zu leiten, einen Theil des Unter-

richts zu übernehmen, die Gutswirthschaft zu führen und über dieselbe Rechnung zu stellen hat.

Dem Direktor stehen die nöthigen Lehrer zur Seite, welche den weitern Unterricht zu ertheilen und den Direktor in allen seinen Verrichtungen zu unterstützen haben.

Dem Direktor ist ein Werkführer untergeordnet, der die Zöglinge in allen landwirthschaftlichen Arbeiten einübt.

§ 8. Der Regierungsrath wählt auf den Vorschlag der Kommission für Landwirthschaft den Direktor und die ständigen Lehrer der Anstalt. Die Hülfslehrer und den Werkführer wählt die Kommission für Landwirthschaft.

§ 9. Die jährliche Besoldung des Direktors beträgt 2000 bis 3000 Franken, die eines ständigen Lehrers 1500 bis 2500 Franken, diejenige des Werkführers 600 bis 900 Franken; die Hülfslehrer werden nach Maßgabe ihrer Leistungen und ihrer Stundenzahl entschädigt. Ueberdieß wird dem Direktor für sich und seine Familie, den ständigen Lehrern und dem Werkführer, jedem für seine Person, freie Kost und Wohnung nebst Feuerung, Beleuchtung und Wäsche an der Anstalt gewährt.

Die Kommission für Landwirthschaft kann den ständigen Lehrern gestatten, auch außerhalb der Anstalt Wohnung und Kost zu nehmen und sie dafür anderweitig entschädigen; jedoch soll mindestens immer ein Lehrer in der Anstalt wohnen. Die Hülfslehrer haben keinen Anspruch auf Verpflegung in der Anstalt.

§ 10. Die Bestimmungen der §§ 308 und 309 des allgemeinen Unterrichtsgesetzes finden auch auf das Unterrichtspersonal der landwirthschaftlichen Schule Anwendung.

§ 11. Ueber Versetzung des Direktors und der Lehrer in den Ruhestand finden die Bestimmungen der §§ 313 und 314 des Unterrichtsgesetzes analoge Anwendung.

III. Oekonomische Verhältnisse.

§ 12. Die jährlichen Ausgaben für die Anstalt sollen zunächst aus dem Ertrage der Gutswirthschaft und dem Kost- und Lehrgelde der Zöglinge, das Fehlende aber aus einem jährlich zu bestimmenden Kredite bestritten werden.

IV. Aufsicht.

§ 13. Die landwirthschaftliche Schule steht unter der Aufsicht der Kommission für Landwirthschaft. Den diesfälligen Verhandlungen derselben wohnt, soweit sie nicht seine persönlichen Verhältnisse betreffen, der Direktor der Schule mit berathender Stimme bei. Die Kommission sorgt im Allgemeinen für die Vollziehung des Gesetzes und der Reglemente und wacht insbesondere über den geregelten Gang des Unterrichts, die Pflichttreue der Lehrer und die Disziplin der Schüler. Sie erstattet jährlich einen Bericht über den Gang der Anstalt, von welchem auch der Direktion des Erziehungswesens Kenntniß zu geben ist.

§ 14. Dieses Gesetz tritt mit 1. Weinmonat 1867 in Kraft. Es werden durch dasselbe alle abweichenden

Geſetzesbeſtimmungen aufgehoben, insbeſondere das Geſetz betreffend die landwirthſchaftliche Schule vom 27. Chriſtmonat 1860.

Zürich, den 24. Brachmonat 1867.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präſident,

Dr. J. J. Treichler.

Der erſte Sekretär,

Keller.

Wir Präſident und Regierungsrath des Kantons Zürich haben behufs der Vollziehung des vorſtehenden Geſetzes verordnet:

Dieſes Geſetz ſoll beſonders gedruckt und in die Geſetzesſammlung ſowohl als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Alſo beſchloſſen Samſtags den 29. Brachmonat 1867.

Der erſte Präſident,

Dr. J. J. Treichler.

Der erſte Staatsſchreiber,

Keller.

Geſetz

betreffend

die Beſoldung der Mitglieder des Obergerichtes.

Der Große Rath,

auf den Antrag der verordneten Kommiſſion,

beſchließt:

§ 1. Die jährliche Beſoldung des erſten Präſidenten des Obergerichtes wird auf 5500 Franken und